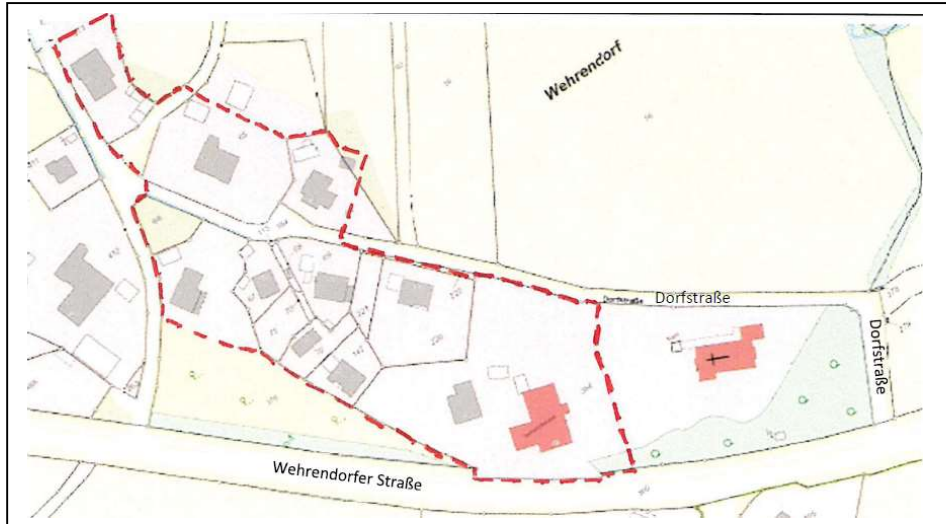


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 die „Außenbereichssatzung Wehrendorf“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

In den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung in der Flur 14 der Gemarkung Valdorf



sind die Flurstücke 38 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 115, 147, 220, 221, 252 tlw., 364 tlw., 373 tlw., 376 tlw. und 384 tlw. einbezogen. In dem nebenstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung mit gestrichelten Linien kenntlich gemacht. Für die ge-

nauen Grenzen sind die Eintragungen im Originalplan verbindlich. **Der Satzungsbeschluss des Rates für die Aufstellung der „Außenbereichssatzung Wehrendorf“ wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.** Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

- I. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- IV. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten im Rathaus der Stadt Vlotho (derzeit Fachdienst Planen-Bauen-Umwelt, 3. Etage, Lange Str. 60, 32602 Vlotho) während der allgemeinen Dienststunden. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Darüber hinaus kann die Außenbereichssatzung direkt unter www.o-sp.de/vlotho/rechtskraft oder über die Homepage der Stadt Vlotho www.vlotho.de unter den Rubriken „Leben in Vlotho / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung“ einzusehen, ebenso über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.

Vlotho, 16.11.2023

Rocco Wilken, Bürgermeister